

**Protokoll**  
**Dreizehnte Sitzung des Fachbeirats Inklusion am 11. März 2020**  
**von 17:00 bis 20:00 Uhr, SenBJF, Raum 3 C 47**

Anwesende:

Sybille Volkholz (Leitung), Christine Braunert-Rümenapf, Jane Morgenthal, Sevgi Bozdağ, Stephanie Loos, Jana Jeschke, Prof. Dr. Vera Moser, Prof. Dr. Ulf Preuss-Lausitz, Prof. Dr. Corinna Schmude, Prof. Dr. Sascha Hein, Karin Petzold, Marion Kittelmann, Frank Körner, Thomas Scheel, Carsten Kenneth Kuhr, Thomas Hänsgen, Ronald Rahmig, Frank Olie, Roland Kern, Andreas Steiner  
SenBJF: Christiane Winter-Witschurke, Tanja Hülscher, Angelika Mannheim (Organisation, Protokoll)

Tagesordnung

1. Annahme des Protokolls der zwölften Sitzung
2. Inklusion in Schulen in freier Trägerschaft  
Bericht: Anja Teichert, Marcus Scharf
3. Entwicklung der verschiedenen sonderpädagogischen Förderbedarfe, vor allem die Entwicklung im Förderbedarf „Geistige Entwicklung“  
Bericht: Christiane Winter-Witschurke für Jürgen Heuel
4. Verschiedenes

Verlauf

Frau Volkholz begrüßt die Mitglieder und eröffnet die 13. Sitzung des Fachbeirats Inklusion.

1. Annahme des Protokolls der zwölften Sitzung

Zum Protokoll der zwölften Sitzung sind keine Änderungswünsche eingegangen. Das Protokoll der zwölften Sitzung wird einstimmig angenommen. Nach Abstimmung erfolgt auch künftig die namentliche Zuordnung der Redebeiträge in den Protokollen.

2. Inklusion in Schulen in freier Trägerschaft (Frau Teichert/II C 5; Herr Scharf/II C 1)

Frau Volkholz verweist auf die Vorlage der Vorbereitungsgruppe zum Thema, die jedem vorliegt. Frau Teichert stellt die wesentlichen schulrechtlichen Grundlagen und Eckdaten der Schulen in freier Trägerschaft vor. In Berlin lernen etwa 12% aller Schülerinnen und Schüler des Landes an 158 Schulen in freier Trägerschaft. Für knapp 3500 Schülerinnen und Schüler der Schulen in freier Trägerschaft besteht eine Lernmittelbefreiung (LmB). An den 8 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft werden derzeit 724 Schülerinnen und Schüler beschult. Weitere 538 Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf lernen inklusiv an Schulen in freier Trägerschaft. Zur Frage, warum relativ wenige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv in Schulen in freier Trägerschaft beschult werden, erklärt Frau Teichert, dass auf Grund der pauschalen Mittelzuweisung, auf sonderpädagogische Feststellungsverfahren verzichtet werden kann, wenn Eltern dieser ablehnend gegenüberstehen. Kinder, die sonderpädagogischer Förderung bedürfen, erhielten diese auch ohne gutachterlich festgestellten Förderbedarf.

Frau Teichert berichtet von der sehr heterogenen Bandbreite an Beschulungsformen im Zusammenhang mit Inklusion. Darüber hinaus gebe es Schulen, die sich besonders dafür qualifiziert haben, Schülerinnen und Schüler mit einer emotional-sozialen Problematik zu fördern. An den Gymnasien in freier Trägerschaft lernen sehr wenige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förder-

bedarf, wobei es auch dort Beispiele für gelungene Einzelförderung gebe. Frau Teichert berichtet weiter von besonderen Schulprojekten in freier Trägerschaft z. B. in Kooperation mit der Jugendhilfe. Eine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an Schulen in privater Trägerschaft ist grundsätzlich nicht möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler obliegt dem Schulträger.

Herr Scharf berichtet von dem gemeinsam mit den Trägern der freien Schulen in einer Arbeitsgruppe entwickelten neuen Finanzierungsmodell im Auftrag des Berliner Parlaments. Die Finanzierungsstruktur sollte auf eine stärkere Steuerungsfunktion im Hinblick auf soziale Durchmischung und Inklusionsförderung zielen. Die Träger freier Schulen erhalten Zuschüsse nach dem Berliner Schulgesetz. Nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts sind die Zuschüsse für die Existenzsicherung der Schulträger notwendig, so dass ein verfassungsrechtlicher Anspruch darauf besteht. Die Notwendigkeit ergebe sich daraus, dass das Grundgesetz strenge Vorgaben hinsichtlich der Lehrkräftegehälter und der Höhe des Schulgeldes mache. Ohne staatliche Zuschüsse sei es freien Schulen nicht möglich, diese Vorgaben zu erfüllen. Das Bundesverfassungsgericht führt drei Säulen der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft auf: 1. Sicherung der Existenz durch den Staat, 2. Schulgeld, 3. Beiträge, die der Schulträger selbst einbringt (z. B. aus Stiftungen). Der Zuschuss beträgt in Berlin 93% der vergleichbaren Personalkosten einer öffentlichen Schule. Der Zuschuss dient allerdings auch der Finanzierung von Sachkosten, Verwaltungskosten und Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Schulgebäudes. Bereits daraus wird erkennbar, dass freie Schulen auf über die Zuschüsse hinausgehende Einnahmen angewiesen sind. Bei der Höhe der staatlichen Zuschüsse käme es momentan also tatsächlich nicht auf die Zusammensetzung der Schülerschaft an: eine höchst inklusiv arbeitende Schule in freier Trägerschaft erhalte genau den gleichen Zuschuss wie eine Schule in freier Trägerschaft mit einer relativ exklusiven Schülerschaft.

Frau Volkholz weist darauf hin, dass die Finanzierung stets der freie Schulträger erhält, der den Einsatz der Ressourcen eigenverantwortlich steuert. Sie unterbreitet den Vorschlag, sich auf die Frage der sonderpädagogischen Förderung zu konzentrieren. Auf Wunsch sagt Herr Scharf zu, die rechtlich korrekte Formulierung der Empfehlung des Fachbeirats juristisch zu prüfen.

Frau Jeschke fragt, ob Kündigungen von Schulverträgen, bei denen ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf der Kündigungsgrund war, erfasst werden. Frau Teichert verneint dies und erläutert, dass es sich bei einem Schulvertrag juristisch um einen privatrechtlichen Vertrag handelt, auf den die staatliche Schulaufsicht keinen Einfluss hat und diese nur manchmal klärend einbezogen werde.

Frau Teichert verneint auf Nachfrage von Herrn Kuhr das Vorhandensein von Sondermitteln bei erhöhtem und ganz speziellem Bedarf.

Frau Teichert bestätigt auf Nachfrage von Frau Loos, dass einige Träger sowohl Maßnahmen der Jugendhilfe in verschiedenen Programmen anbieten (z. B. Tagesgruppen) als auch eine Schule unterhalten. Sie verweist Frau Loos zur Frage nach einer Übersicht zu Schulprofilen auf die Internetseite der Privatschulen in Berlin (<https://www.berliner-privatschulen.de/>), auf den Tag der freien Schulen und den Verband deutscher Privatschulverbände e.V. (<https://www.privatschulen.de/ueber-den-vdp-mainmenu-47/landesverbaende-mainmenu-102.html#Top>). Prof. Dr. Preuss-Lausitz erkundigt sich, ob Frau Teichert eine Übersicht über die Anzahl von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an den Schulen in freier Trägerschaft habe. Frau Teichert führt dazu aus, dass sie aktuell mit der genauen Erfassung und Überprüfung der Lehrkräftequalifikation und des Lehrkräfteeinsatzes befasst sei. Ein Staatsexamen ist an Schulen in freier Trägerschaft für eine Unterrichtsgenehmigung nicht unbedingt erforderlich. Es gibt allerdings die Möglichkeit, Fortbildungen und andere Auflagen sowie Hospitationen zur Verbesserung der Unterrichtsqualität anzuweisen. Da Schulen in freier Trägerschaft nicht zur inklusiven Förderung verpflichtet werden können, besteht auch keine Möglichkeit, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen verpflichtend an den Schulen einzusetzen. Auf Nachfrage von Frau Morgenthal bestätigt Frau Teichert, dass die genannten Regelungen für Schülerinnen und Schüler aller Förderschwerpunkte gleichermaßen gelten.

Frau Volkholz präzisiert noch einmal die Ausgangslage: Die Grundlage der Finanzierung freier Schulträger sind die Personalmittel für Lehrkräfte in den öffentlichen Schulen. Freie Schulträger müssen davon ihre Gesamtkosten finanzieren. Es gehe daher darum, in die bisherige Finanzierung eine Steuerungswirkung im Hinblick auf die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einzubringen bzw. die Bereitschaft zur Inklusion bei den Schulen in freier Trägerschaft zu stärken.

Prof. Dr. Preuss-Lausitz erläutert die in der Vorbereitungssitzung geänderte Vorlage. Zu Punkt 2 erklärt er, dass für Außenstehende deutlich werden müsse, was die implizite Finanzierung („implizite Zuweisung“) bedeute. Es handele sich dabei um eine erhebliche sonderpädagogische Ressource, die aber nicht gesondert ausgewiesen werde. Dies müsse aber, schon aus Gründen der Transparenz, erfolgen, will man die sonderpädagogische Förderung in Schulen freier Träger der in öffentlichen Schulen annähern. Aus Sicht von Prof. Dr. Preuss-Lausitz bewirke der jetzt vorliegende Beschlusstext sowohl für die freien Schulträger als auch für die staatliche Seite ein transparentes und die Inklusion unterstützendes sowie faires Verfahren. Größtmögliche Gleichbehandlung solle in dem Sinne hergestellt werden, dass das Verfahren zur Zumessung der sonderpädagogischen Förderstunden im öffentlichen Schulwesen - soweit rechtlich möglich - auch auf die freien Träger angewandt wird. Damit verbunden sei auch die Dokumentations- und Rechenschaftspflicht für den sonderpädagogischen Bereich gegenüber der Schulaufsicht analog zum öffentlichen Schulwesen. Als strittig wird durch Prof. Dr. Preuss-Lausitz der von den Vertretern der freien Schulträger eingebrachte Punkt 7 beschrieben. Zu allen anderen Punkten bestand in der Vorbereitungssitzung Einvernehmen.

Frau Prof. Dr. Moser dankt für die Vorarbeit. Sie problematisiert das Motiv zum Wechsel von Schülerinnen und Schülern aus öffentlichen Schulen in Schulen in freier Trägerschaft, wenn die Eltern keine sonderpädagogische Überprüfung ihres Kindes wünschen und nun durch Einführung des vorgestellten Verfahrens zur Überprüfung gedrängt würden.

Herr Kern betont, dass Konsens im Grundanliegen bestehe, Schulen, die sich stärker dem Thema Inklusion widmen, auch mehr Ressourcen zukommen zu lassen, obwohl das derzeitige Finanzierungssystem seiner Ansicht nach inklusiv sei. Er könne daher die Idee nicht mittragen, die Mittel zur sonderpädagogischen Förderung herauszunehmen und umzuverteilen, ohne am bestehenden Finanzierungssystem etwas zu ändern, sodass sich Inklusion lohne und es einen Unterschied mache, ob und in welchem Umfang eine Schule in freier Trägerschaft inklusiv arbeite. Die in der Vorlage gewählte Formulierung ließe das zu. Für freie Schulträger problematisch sei auch die Zumessung der Mittel für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ analog der BuT-Pass-Quoten. Ein Zusammenhang bestehe nicht, da die Grundschulen in freier Trägerschaft andere Rekrutierungsmechanismen als öffentliche Grundschule haben. Es gebe diesbezüglich auch keine verlässlichen Zahlen. Er geht davon aus, dass Schulen in freier Trägerschaft zwar eine geringe LmB-Quote, aber eine recht hohe inklusive, sonderpädagogische Förderquote aufweisen. So würde die Zumessung an einen Indikator gebunden, der für eine Schule in freier Trägerschaft kaum zutrifft. Für Punkt 9 der Vorlage wünscht sich Herr Kern eine Überprüfung des Mechanismus auf einer gesicherten Datengrundlage, die erst noch geschaffen werden muss. Frau Volkholz bittet Herrn Kern dazu um konkrete Änderungsvorschläge.

Prof. Dr. Preuss-Lausitz betont, dass für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, Geistige und körperlich-motorische Entwicklung und Autismus das übliche Diagnostikverfahren wie im öffentlichen Schulwesen notwendig sei. Frau Prof. Dr. Moser verweist dazu auf das Etikettierungs-Ressourcen-Dilemma, und betont die Bedeutung der prozessbegleitenden Diagnostik, die ohne Etikettierung erfolgt. Ein weiteres Problem bestehe darin, dass die Schulen in freier Trägerschaft durch den Ansatz der Ressourcensteuerung prämiert würden, wenn sie möglichst viele sonderpädagogisch etikettierte Schülerinnen und Schüler aufnehmen und sich so zu Sonderschulen entwickeln könnten. Daher sei ein Deckelungsvermerk in der Empfehlung notwendig.

Herr Scheel schließt sich den Ausführungen von Frau Prof. Dr. Moser an und bestätigt noch einmal die Ausführung von Herrn Olie, dass eine verpflichtende Statusdiagnostik ggf. den Leitbildern der freien Schulträger widersprechen könne.

Frau Volkholz hält es für sinnvoll, dem Thema insgesamt mehr Zeit und Raum zu geben. Sie regt an, die Beschlussfassung in die nächste Fachbeiratssitzung zu verschieben und eine kleine AG einzurichten, die sich in Vorbereitung der nächsten Sitzung der inklusiven Beschulung an Schulen in freier Trägerschaft widmet und dazu auch Rücksprache mit Frau Teichert und Herrn Scharf hält. Es besteht Konsens, eine Steuerungswirkung in die staatliche Finanzierung der freien Schulträger einzubringen, um die Entwicklung inklusiver Schulkultur zu unterstützen.

Auch Frau Winter-Witschurke verdeutlicht noch einmal das gemeinsame Anliegen, Schulen in freier Trägerschaft in der Entwicklung inklusiver Schulkulturen zu unterstützen. Wie von Herrn Scharf ausgeführt, sei die Ressourcenfrage aufgrund der besonderen Art der staatlichen Finanzierung nicht einfach zu lösen. Sie befürwortet daher die Einrichtung einer AG und ergänzt, dass für den Doppelhaushalt 2021/22 die ersten Ideen bereits Ende dieses Jahres eingebracht werden müssten.

Für die AG stellen sich zur Verfügung: Prof. Dr. Preuss-Lausitz, Frau Braunert-Rümenapf, Herr Olie, Herr Hänsgen, Herr Kern, Frau Kittelmann, Frau Loos. Die Arbeit der AG wird entweder per Abstimmung im Mailverfahren oder als Videokonferenz stattfinden.

### 3. Entwicklung der verschiedenen sonderpädagogischen Förderbedarfe, vor allem die Entwicklung im Förderbedarf „Geistige Entwicklung“

Frau Volkholz erinnert einleitend an den Anlass für das Thema: Anfang Januar 2020 wurde die Entscheidung veröffentlicht, 800 zusätzliche Plätze an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zu schaffen. Dies wurde irrtümlich u.a. seitens der Presse als Zeichen der Abkehr vom Inklusionsgedanken interpretiert.

Frau Winter-Witschurke stellt in Vertretung für Herrn Heuel, der erkrankt ist, die Situation im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ dar und verweist dazu auf die versandte Stellungnahme, die u.a. nach Rücksprache mit Frau Jeschke und Frau Loos zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ noch einmal überarbeitet wurde. Frau Winter-Witschurke erklärt, dass es eine starke öffentliche Resonanz auf das Thema gegeben habe und sie selbst bereits mehrfach Gespräche dazu geführt hat.

Frau Winter-Witschurke erläutert, dass in den letzten Jahren viel mehr Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ aufgenommen wurden als es die Schulkapazitäten räumlich zuließen. Es war daher dringend notwendig, die Lernsituation durch bauliche Erweiterung in Form von mobilen Ergänzungsbauten zu verbessern. Insgesamt soll Raum für 800 Plätze entstehen, von denen 600 schon jetzt und mit Blick auf die zu erwartenden Anmeldungen des kommenden Schuljahres belegt sind. Zusätzlich sei zu bedenken, dass sich die Förderstufe auf die Klassenfrequenz auswirke: Für Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit Förderstufe I ist eine Gruppengröße von 8, bei Schülerinnen und Schülern mit Förderstufe II jedoch von 6 vorgesehen. So könnten letztlich deutlich weniger als 800 Plätze zur Verfügung stehen. Frau Winter-Witschurke stellt fest, dass parallel zur räumlichen Erweiterung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ natürlich auch der Neubau von barrierefreien Schulen weitergehe. Es seien derzeit 60 neue Schulen geplant. Der Inklusionsgedanke werde durch die Senatsverwaltung weiter konsequent verfolgt. In diesem Zusammenhang ist die Position der Senatsverwaltung zum Elternwahlrecht eindeutig: Auf dieser Grundlage sind angemessene Bedingungen für die Beschulung an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ebenso wie in der Inklusion zu schaffen.

Frau Winter-Witschurke weist darauf hin, dass bisher die explizite Ausweisung von doppelten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten für „Autismus“ und „Geistige Entwicklung“, die Schülerinnen und Schüler an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ auch haben können, statistisch nicht erfolgt ist.

Zur Kritik, dass an den allgemein Schulen die Förderstufe der Schülerinnen und Schüler statistisch nicht erfasst werde, stellt Frau Winter-Witschurke dar, dass diese zurzeit in zwei verschiedenen Systemen relevant sind: in der Ergänzenden Förderung und Betreuung sowie in der Ergänzenden Pflege und Hilfe. Sie verweist auf die gerade in Entwicklung befindliche Datenbank, mit der es zukünftig auch möglich sei, Zeitverläufe zur Entwicklung der Förderstufe darzustellen.

Frau Petzold formuliert mit Verweis auf die Position der GEW die Vermutung, dass die Eltern nicht eine Sonderbeschulung ihrer Kinder wünschen, sondern eine adäquate Qualität und Quantität der inklusiven Förderung an den Regelschulen vermissen. Sie verstehe, dass Eltern unter den aktuellen Bedingungen eine inklusive Beschulung ablehnten. Dem schließen sich Frau Kittelmann, Frau Jeschke und Frau Loos in ihren Redebeiträgen an. Frau Jeschke berichtet von Überforderung der Schulen in der Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und unzureichenden Betreuungsangeboten an den Regelschulen, besonders ab der Sekundarstufe. Einige Schülerinnen und Schülern würden überhaupt nicht beschult oder nur mit wenigen Stunden. Frau Loos verweist auf schwierige Lebenssituationen von Eltern, insbesondere von Alleinerziehenden und auf die Ergebnisse der Studie des Kindernetzwerkes „Die Lebens- und Versorgungssituation von Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern in Deutschland“<sup>1</sup>.

Frau Kittelmann äußert sich positiv zur Beseitigung der Raumknappheit an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Sie hebt die Problematik der Schülerinnen und Schüler hervor: die gehäufte Komorbidität zwischen den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ erschwere die Förderung.

Frau Winter-Witschurke erklärt, dass sie sich zum Thema der Kinder, die nur teilbeschult werden, mit Herrn Heuel (Referent II D 6) beraten werde.

Herr Scheel sieht im Elternwahlrecht eine Legitimation für den Ausbau der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Er weist auf die kontroversen Positionen zum Elternwahlrecht hin und auf die verschiedenen Aussagen dazu, dass das Elternwahlrecht das Recht auf inklusive Beschulung behindere. Herr Scheel äußert in diesem Zusammenhang sein Bedauern, dass ergänzend zur Stellungnahme nicht auch die Drucksache 18 / 22506 (Schriftliche Anfrage und Antwort zum Thema: Wie steht die Bildungsverwaltung zu Menschenrechtsdokumenten zum Recht auf inklusive Bildung?) an die Mitglieder des Fachbeirats versendet worden ist. Er bittet darum, dies mit dem Protokoll nachzuholen. Herr Scheel berichtet, er habe auch im Landeselternausschuss diese Auseinandersetzung zum Elternwahlrecht angeregt und sei auf großen Widerstand gestoßen. Daraus schlussfolgere er, dass Eltern dieses Wahlrecht explizit wünschen. Herr Scheel regt an, dass der Fachbeirat Inklusion sich mit dem Elternwahlrecht auseinandersetzt und eventuell eine Empfehlung gibt. Frau Prof. Dr. Moser ergänzt durch die Aussage, dass auch von allen Inklusionsforschern und Inklusionsforscherinnen das Elternwahlrecht kritisiert werde. Dieses sei nicht aus der Verfassung ableitbar.

Frau Jeschke erklärt, dass sie auf Nachfrage die Aussage erhalten habe, dass keine aktuellen und prognostischen Daten zur Frage des Elternwunsches in Bezug auf den Förderschwerpunkt erhoben werden. Sie fragt daher nach der Grundlage für die Annahme, dass Eltern nach wie vor die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ präferieren und möchte wissen, warum die zusätzlichen Plätze nicht in den Ausbau der inklusiven Beschulung investiert wurden, insbesondere für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.

---

<sup>1</sup> Kofahl C., Lüdecke D. (2014): Familie im Fokus – Die Lebens- und Versorgungssituation von Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern in Deutschland. Ergebnisse der Kindernetzwerk-Studie.;  
siehe auch: Prchal, Katarina; Block, Martina; Ortmann Karlheinz; Fricke, Laura; Kuhn-Zuber, Gabriele; Zimmermann, Ralf-Bruno (2015): Beschreibung und Bewertung der Versorgungs- und Unterstützungsangebote für Kinder mit geistigen, körperlichen und seelischen Behinderungen in Berlin. „Versuki-Studie“. Berlin.

Frau Volkholz äußert die Bitte, dass Fälle von Verkürzung der Beschulung und schulischer Überforderung gegenüber der Fachgruppe konkret benannt werden, um inklusive Entwicklungen an Schulen unterstützen zu können. Sie weist darauf hin, dass Eltern sich auch für die Beschulung in einer Schule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ entscheiden, weil sie dort einen geschützteren Raum für ihr Kind vermuten. Die Frage des Elternwahlrechts findet sich in der Neufassung des Schulgesetzes von 2019 [§ 36 (4) SchulG Berlin] und wurde so vom Fachbeirat Inklusion akzeptiert. Frau Volkholz regt an, die Diskussion zum Elternwahlrecht auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Es ginge vor allem darum, die Entwicklung des Inklusionsgedankens zu fördern. Der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf – auch im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ – nehme in der inklusiven Beschulung zu.

Frau Loos merkt an, die inklusiven Schwerpunktschulen würden keine gleichwertige Alternative zu Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt darstellen. Sie äußert die dringende Bitte, in Anbetracht der von ihr wahrgenommenen deutlichen Zunahme verkürzter Beschulung von Schülerinnen und Schülern einen Überprüfungsmechanismus zu installieren, mit dem Ziel die Ursachen zu ermitteln.

Prof. Dr. Preuss-Lausitz kommentiert den Anstieg der Zahlen im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und verweist auf die signifikanten Differenzen zwischen einzelnen Bundesländern in der Zahl der festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfe im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (schwankend zwischen 0,6% und 1,7%; Berlin 0,9%) (Quelle: KMK). Diese führt er neben anderen, nicht bekannten Faktoren, auf die Diagnostik zurück. Er erläutert, dass Schulen für eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ mehr Stunden erhalten als für eine Schülerin oder einen Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ und bei Grenzfällen ggf. „Geistige Entwicklung“ diagnostiziert werde. Es gebe zur Thematik aber keine wissenschaftlichen Studien. Er regt daher für Berlin die Erhebung qualifizierter Daten an.

Frau Prof. Dr. Moser informiert, es sei wissenschaftlich nachgewiesen, dass heterogen anregende Lernklimata die Grundbedingungen zur Förderung von kognitivem Lernen sind. Dies sei das stärkste Argument für die inklusive Beschulung. Sie empfiehlt schulstatistisch eine differenzierte Betrachtung der Primarstufe und der Sekundarstufe. Es gebe große Bewegungen nach der Primarstufe in die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.<sup>2</sup> Bezugnehmend auf die UN-Behindertenrechtskonvention erinnert sie, es gehe um Bewusstseinsbildung. Sie stellt fest, dass die Betrachtung von Schulen, in denen die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit diesem Förderbedarf gelingt, besonders wichtig sei, und regt an, die Frage nach den Gelingensbedingungen mit der Frage nach den notwendigen strukturellen Bedingungen, um diese Schülerinnen und Schüler halten zu können, insbesondere im Sekundarbereich, zu verbinden.

**Folgende Empfehlung wird mit einer Enthaltung angenommen:**

**„Der Fachbeirat Inklusion fordert die Senatorin auf, für die steigende Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ den Ausbau der inklusiven Beschulung zu befördern.“**

Frau Winter-Witschurke weist noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass ein Handeln seitens der Senatsverwaltung nur möglich ist, wenn Probleme oder schwierige Einzelfälle kommuniziert werden. Die Verwaltung findet derzeit – trotz vorhandener finanzieller Mittel – keine Schulen, die sich bereit erklären, inklusive Schwerpunktschulen zu werden. Möglicherweise entstehen erst im Schuljahr

---

<sup>2</sup> Frau Prof. Dr. Moser verweist auf die Studie von Moser Opitz (Schweiz): in den Ländern, in denen Pauschalressourcen vergeben werden, steigen die Förderschwerpunkte an, für die individuelle Ressourcen zugewiesen werden; siehe: Moser, Vera/ Dietze, Torsten (2015): Perspektiven sonderpädagogischer Unterstützung. Bereitstellung von Ressourcen aus nationaler und internationaler Sicht. In: Kuhl, P., Stanat, P., Lütje-Klose, B., Gresch, C., Pant, H. A. & Prenzel, M. (Hrsg.), Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Schulleistungserhebungen. Wiesbaden. 75-99.

2021/22 neue inklusive Schwerpunktschulen. Frau Hülscher ergänzt, dass insbesondere die allgemeine Schulraumnot die Zustimmung erschwere und betont, es liege nicht am fehlenden Willen.

Herr Hänsgen regt bezüglich der Rahmenbedingungen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ an, die Kooperation mit freien Trägern zu verbessern.

#### 4. Verschiedenes

Frau Winter-Witschurke informiert darüber, dass der Empfehlung des Fachbeirats zur Verlässlichen Grundausstattung im Wesentlichen durch die Hausleitung zugestimmt wurde. Die Empfehlung zur Ausstattung der Sekundarstufen bis Klassenstufe 10 (Punkt 9 der Empfehlung vom 11. Dezember 2019) muss zum Ende dieses Kalenderjahres bei der Anmeldung für den nächsten Doppelhaushalt diskutiert werden. Eine Realisierung im laufenden Haushalt sei nicht möglich, da die dafür nötigen Ressourcen noch nicht vorhanden seien. Der für das kommende Schuljahr eingefrorene Schülerfaktor (80-20-Regelung), wird allerdings abweichend von der Empfehlung auch für die 6. Klassenstufe zugemessen, da dies für die Schulen günstiger sei.

Weiterhin informiert Frau Winter-Witschurke über die Ende letzten Kalenderjahres erschienene Handreichung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hrsg.) (2019): Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen. Leitfaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz.

(<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/lese-und-rechtschreibschwierigkeiten/> )

Zurzeit wird eine weitere Handreichung erarbeitet, die sich mit Nachteilsausgleich und Notenschutz für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und bei Krankheit befasst. Frau Loos weist darauf hin, dass sie wünscht, dass die Verbände dabei einbezogen werden.

Frau Volkholz dankt abschließend Frau Prof. Dr. Moser für die bereichernde Zusammenarbeit im Fachbeirat und wünscht ihr für ihre zukünftige Tätigkeit an der Universität Frankfurt/Main alles Gute.

Thematische Vorschläge zur Jahresplanung 2020:

- Juni 2020: Schulen in freier Trägerschaft, Sachstand zur Umsetzung des Expertenpapiers zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“
- September 2020: Konzepte zur Schulassistenz, Zusammensetzung multiprofessioneller Teams
- Dezember 2020: Inklusion in Kitas

Prof. Dr. Preuss-Lausitz verweist auf eine vergleichende Studie vom Wissenschaftszentrum Berlin über die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft in allen Bundesländern: Akkaya, Pia/Helbig, Marcel/Wrase, Michael (2019): Voraussetzungen sozialer Verantwortung – Privatschulfinanzierung in den deutschen Bundesländern. WZB, Berlin, Discussion Paper P 2019-006.

(<https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2019/p19-006.pdf> )

#### Themenspeicher:

- Entwicklung inklusiver Schwerpunktschulen: Stand, Entwicklung, Perspektive, Kriterien der Evaluation
- Forum berufliche Bildung (gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales) – Es gibt noch keine Rückmeldung über mögliche Termine im Frühjahr 2021. Frau Volkholz bittet Frau Braunert-Rümenapf, auch über ihre Kontakte nachzufragen. Frau Loos berichtet, dass sich der Teilhabebeirat auch gerade mit dem Thema „Arbeitsförderung“ beschäftigt. Vor zwei Wochen habe eine Ausschusssitzung stattgefunden. Frau Loos verweist auf die Sitzung des Ausschusses für Integration, Arbeit und Soziales vom 27.02.2020: siehe <https://www.parlament-berlin.de/C1257B55002AD428/CurrentBaseLink/W29ASL7D644DEVSE?Open&Wahlperiode=18&Vorgang=0177&Ausschuss=Ausschuss%20f%C3%BCr%20Integration,%20Arbeit%20und%20Soziales>

#### Dem Protokoll werden beigefügt:

- Internes Arbeitspapier „Ausbau von Platzkapazitäten an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ – warum?“ (Frau Winter-Witschurke)
- Drucksache 18/22506 (Schriftliche Anfrage und Antwort zum Thema: Wie steht die Bildungsverwaltung zu Menschenrechtsdokumenten zum Recht auf inklusive Bildung?)